



# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Niederschrift

über die öffentliche Sitzung  
des Bauausschusses  
am 25.11.2024

Sitzungsraum: Sitzungssaal im Rathaus Neuenkirchen, Küsterstraße 4,49434  
Neuenkirchen-Vörden,  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 20:25 Uhr

### Bürgermeister

Herr Ansgar Brockmann

### Ausschussvorsitzender

Herr Andreas Frankenberg

### stv. Ausschussvorsitzender

Herr Jürgen Eichler

### Mitglied

Herr Kurt Grefenkamp

Herr Helmut Steinkamp

Herr Rafael Zelechowski

ab 18.05 Uhr

### als Vertretung

Herr Karlheinz Rohe

als Vertreter für Linus Wüllner

Herr Josef Schönfeld

als Vertreter für Sven große Sextro

### von der Verwaltung

Herr Jürgen Rolfsen

Herr Arthur Hamm

### Schriftführerin

Frau Luisa Sahlfeld

### Gast

Herr Günter Plohr

### Nicht anwesend waren:

#### Mitglied

Herr Sven große Sextro

fehlte entschuldigt

Herr Linus Wüllner

fehlte entschuldigt

#### Beratendes Mitglied

Herr Waldemar Herdt

fehlte unentschuldigt

## TAGESORDNUNG

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung, der anwesenden Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit
2.	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 16.09.2024
3.	Eingänge und Mitteilungen

4.	13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Niedersachsenpark“ in Hörsten/Vörden; hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Vorlage: 109/2024
5.	14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Anlagen der Energiewirtschaft“ in Hörsten; hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Vorlage: 110/2024
6.	Bebauungsplan Nr. 74 „Hinterste Flage I“ in Neuenkirchen; hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: 111/2024
7.	Bebauungsplan Nr. 74 „Hinterste Flage I“ in Neuenkirchen; hier: Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: 112/2024
8.	Windenergie Neuenkirchen-Vörden; hier: Aktueller Sachstand
9.	Überquerung der Landesstraße L 76 im Bereich der Wiesentalsiedlung in Hörsten Vorlage: 099/2024
10.	Bauanträge/Bauvoranfragen - Neubau einer Halle für Reparaturarbeiten einschl. Bürotrakt durch die Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Lüneburger Straße (Niedersachsenpark) - Umbau, Sanierung und Nutzungsänderung einer historischen Hofstelle, Neubau eines Produktionsgebäudes mit kleinem Laden und Neubau einer Remise durch die BW Invest GmbH & Co. KG, Zur Müße 2

## **SITZUNGSERGEBNIS:**

### **1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung, der anwesenden Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit**

Der Ausschussvorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Tagesordnung sowie die Anwesenheit fest. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

### **2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 16.09.2024**

**Das Protokoll über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 16.09.2024 wurde genehmigt.**

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

### 3. Eingänge und Mitteilungen

#### **a. Sportplatzanlage Vörden**

Herr Rolfsen berichtete über den aktuellen Stand der Sportplatzanlage in Vörden und gab bekannt, dass für das „Spielfeld 3“ im Oktober der Rasen gesät wurde. Die grundlegenden Arbeiten sind im Wesentlichen abgeschlossen. Bis zur Übergabe kümmert sich die Firma Heiler um die Pflege und Bewässerung. Die Abnahme wird voraussichtlich im März 2025 stattfinden, sodass der Platz spätestens im Juni 2025 bespielbar sein wird. Bis zur Übergabe darf das Spielfeld nicht betreten werden.

#### **b. Dorfentwicklung Vörden**

Herr Rolfsen gab bekannt, dass die Frist für das Förderprogramm „Dorfentwicklung Vörden“ am 15. September 2024 abgelaufen ist. Der Förderzeitraum erstreckte sich von 2010 bis 2024 und fand ihren Abschluss durch die letzte öffentliche Maßnahme in Form der Sanierung des Rathauses in Vörden und die Herrichtung der Außenanlagen. Fristgerechte private Förderanträge können noch in 2025 realisiert werden.

#### **c. Höchstspannungsleitung Cloppenburg - Steinfurt**

Herr Rolfsen informierte über die geplante Höchstspannungsleitung zwischen Cloppenburg und Steinfurt und verwies auf die anstehende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 25.11.2024 bis 24.12.2024. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist in diesem Fall von der Planung nicht betroffen. Der Verlauf des Vorschlagstrassenkorridors wurde auf einer Karte zur Kenntnisnahme gezeigt.

#### **d. Bodenabbau Campemoor**

Von Herrn Rolfsen wurde die Torfabbaustätte Campemoor thematisiert, die laut dem Landesraumordnungsprogramms (LROP) im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Nr. 146) liegt. Der Antrag der Firma Gramoflor für den Torfabbau stammt aus dem Jahr 2014, wobei Neuanträge auf Torfabbau unzulässig sind. Der Landkreis Vechta hat am 18. Oktober 2024 eine Genehmigung zum Abbau von Torf nach dem niedersächsischen Naturschutzgesetz erteilt. Der Torfabbaubetrieb ist auf einen Zeitraum von 25 Jahren befristet und umfasst Abbauflächen von ca. 75 Hektar. Diesbezüglich sind umfangreiche klimabezogene Kompensations- und landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Es wurde eine Übersichtskarte über die aktuellen Abbauflächen gezeigt.

### **4. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Niedersachsenpark“ in Hörsten/Vörden; hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 109/2024**

Herr Rolfsen ging zunächst auf die Ergebnisse der „Machbarkeitsstudie Niedersachsenpark“ ein und erläuterte, dass verschiedene Untersuchungsflächen geprüft wurden und entsprechende Entwicklungsperspektiven für die Flächennutzung des Niedersachsenparks daraus resultierten. Die Entwicklungsoptionen wurden anhand von zwei Karten veranschaulicht und nochmals erläutert. Die Erweiterungsmöglichkeit des Niedersachsenparks umfasst auf der Ostseite der Autobahn ein Volumen von ca. 54 ha (mit der Gesamtfläche Rieste ca. 84 ha. Auf der Westseite der Autobahn kann dementsprechend die Herausnahme von Gewerbeflächen und im Wesentlichen von Abgrabungsflächen erfolgen.

Die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sollen an den Anschlussstellen der Autobahn geplant werden. Die beabsichtigte Planung entspricht auch dem Ziel der Raumordnung (Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Vechta).

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat bereits in seiner Sitzung am 01.10.2024 unter anderem die Absicht zur Änderung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Niedersachsenparks beschlossen. Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das zweistufige (öffentliche) Bauleitplanverfahren offiziell eingeleitet. Der Beschluss stellt quasi den Auftrag zur vollumfänglichen Erstellung sämtlicher Gutachten (Schall, Natur-/Artenschutz, wasserwirtschaftliche Vorplanung etc.) zur Überprüfung aller Belange dar.

Der Bauausschuss gab folgende Beschlussempfehlung:

**Die Aufstellung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Niedersachsenpark“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme

**5. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Anlagen der Energiewirtschaft“ in Hörsten;  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
110/2024**

Herr Rolfsen gab bekannt, dass nach den Vorstellungen der Verwaltung der nordwestliche Bereich entlang der Autobahn A 1 als ein zukünftiges „Sondergebiet Anlagen der Energiewirtschaft“ vorgehalten werden kann. Der dargestellte Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans ist zukünftig nicht mehr dem Niedersachsenpark zuzuordnen. Der Bereich wird insbesondere durch Überschwemmungsgebiete Vördener Aue und Flöte überlagert.

Die dargestellte Gewerbefläche soll in eine Sonderbaufläche für Anlagen der Energiewirtschaft umgewandelt werden. Die Ausweisung von Flächen als Sondergebiet für Anlagen der Energiewirtschaft in unmittelbarer Nähe zum Industriegebiet wird eine immer größere Bedeutung einnehmen. Es wird sich um eine langfristige Planung mit Perspektive handeln.

Der Bauausschuss gab folgende Beschlussempfehlung:

**Die Aufstellung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Anlagen der Energiewirtschaft“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme

**6. Bebauungsplan Nr. 74 „Hinterste Flage I“ in Neuenkirchen;  
hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
111/2024**

Herr Rolfsen präsentierte zunächst den aktuellen Sachstand hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens für das Baugebiet „Hinterste Flage I“ und gab die Verfahrenschonologie kurz wieder.

Die Abwägungsvorschläge wurden auf Basis des Vorentwurfs abgearbeitet. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung war aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Nach Klärung grundlegender Belange wurde das überarbeitete Bebauungskonzept durch die Vorhabenträgerin Volksbank Dammer Berge eG und Planungsbüro am 08.08.2024 dem Rat vorgestellt.

Die Zielsetzung möglichst bald dringend benötigte Wohnbauflächen für den Ortsteil Neuenkirchen auszuweisen wurde nochmals von Herrn Rolfsen unterstrichen.

**Die eingegangenen Stellungnahmen sowie der Abwägungsvorschlag werden zur Kenntnis genommen.**

**7. Bebauungsplan Nr. 74 „Hinterste Flage I“ in Neuenkirchen;  
hier: Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
112/2024**

Die Offenlegung des Bebauungsplans soll nunmehr auf Grundlage überarbeiteter Planunterlagen erfolgen. Auf die Vorstellung des Bebauungsvorschlages bzw. Bebauungsplanes in der Informationsveranstaltung vom 08.08.2024 wurde verwiesen. Nach Durchführung der Offenlegung wird die

Gesamtabwägung der Bedenken und Anregungen erfolgen. Die Abwägung wird dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bauausschuss gab folgende Beschlussempfehlung:

**Für den Bebauungsplan Nr. 74 „Hinterste Flage I“ wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen. Dem Planentwurf wird zugestimmt.**

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme

## **8. Windenergie Neuenkirchen-Vörden; hier: Aktueller Sachstand**

### **Bestandswindpark Nellinghof**

Herr Rolfsen gab einen Überblick über den aktuellen Sachstand hinsichtlich des Themas Windenergie in Neuenkirchen-Vörden. Dabei ging er zunächst auf den Bestandswindpark in Nellinghof ein und gab bekannt, dass die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 41 „Windpark Bornhorn“ nunmehr rechtswirksam ist. Es liegt ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 b Abs. 1 BImSchG bei der Baugenehmigungsbehörde Landkreis Vechta vor. Das Vorhaben ist aufgrund der Bestimmungen der Bundes-Immissionsschutzverordnung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung wird demnach nicht durchgeführt. Die Verwaltung möchte dennoch zu mehr Transparenz beitragen und auf diesem Wege die Öffentlichkeit allgemein informieren.

Das Bauvorhaben umfasst die „Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen bei gleichzeitigem Rückbau von 6 WEA“ und wird durch die Alterric Deutschland GmbH, Aurich, realisiert. Die Behördenbeteiligung wird derzeit durchgeführt. Herr Rolfsen zeigte zur besseren Übersicht eine Karte mit den Standorten der alten und im Anschluss die Positionen der neuen leistungsstärkeren Windenergieanlagen. Die neuen Windenergieanlagen werden eine Nabenhöhe von 160 m und einen Rotordurchmesser von 138 m haben. Die Gesamthöhe beträgt bei allen Anlagen 230 m. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über das Straßennetz der Gemeinde Gehrde.

### **Neuausweisung „Sondergebiet Windenergie“ in Nellinghof/Bieste**

Herr Rolfsen erläuterte, dass der Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Bezeichnung „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“ am 18.06.2024 vom Gemeinderat gefasst wurde. Aktuell laufen die Vorbereitungen für die Durchführung der Bauleitplanverfahren (zweistufiges Verfahren). Mit der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist Anfang 2025 zu rechnen. Es wurde bereits eine Antragskonferenz für die Ausweisung der Windenergieflächen beim Landkreis Vechta durchgeführt.

Herr Rolfsen berichtete, dass die Erschließungssituation aktuell bei dem geplanten Windpark in Neuenkirchen geprüft wird. Zudem gab er an, dass die Kartierung für den Windpark „Biester Feld/Im Deepen Brooke“ hinsichtlich der Brutvögel und Gastvögel abgeschlossen im Juni 2024 wurde. Dabei wurden keine grundlegenden Bedenken geäußert. Bestehende Konfliktpotentiale müssen im Rahmen der Umweltprüfung aufgearbeitet werden. Die angedachten Standorte der Windenergieanlagen (6 WEA) wurden im Anschluss von Herrn Rolfsen in einer Übersichtskarte gezeigt.

### **Neuausweisung „Sondergebiet Windenergie“ in Vörden**

Herr Rolfsen gab an, dass der Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Bezeichnung „Erweiterung Windpark Vörden“ mit Ratsbeschluss am 18.06.2024 gefasst wurde. Für die Erweiterung des Windparks in Vörden werden ebenfalls zurzeit die Vorbereitungen zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens (zweistufiges Verfahren) getroffen. Diesbezüglich ist mit der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung auch Anfang 2025 zu rechnen. Die Neuausweisung wurde ebenfalls bei der Antragskonferenz für die Ausweisung der Windenergieflächen beim Landkreis Vechta thematisiert.

Die Kartierung zu Brutvögeln ist bereits abgeschlossen. Herr Rolfsen gab an, dass die Kartierungen zu Rastvögeln und Fledermäusen noch andauern. Alle möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte müssen in der Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen (3 WEA) werden derzeit konkret geprüft (Bodengutachten etc.) und wurden auf einer Karte veranschaulicht. Des Weiteren wurde von Herrn Rolfsen angemerkt, dass sich die artenschutzrechtlichen Konflikte im östli-

chen Waldgebiet (Potentialfläche Nr. 6) bestätigt haben und dort auf Grund dessen, wie bereits von der Verwaltung vorhergesehen, keine Planung realisierbar ist.

## **9. Überquerung der Landesstraße L 76 im Bereich der Wiesentalsiedlung in Hörsten 099/2024**

Ansgar Brockmann berichtete über den Antrag der CDU- Fraktion vom 09.12.2022 zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu dem Thema Überquerung der Landesstraße im Bereich der Wiesentalsiedlung in Hörsten.

Ansgar Brockmann ging zunächst auf die rechtliche Situation ein und betonte, dass die Errichtung von Verkehrszeichen oder -anlagen gem. § 44 Abs. 1 StVO nur nach Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde erfolgen kann. Die zuständige Verkehrsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist der Landkreis Vechta. Es besteht demnach von Seiten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden keine Entscheidungskompetenz.

Es wurde dennoch von Herrn Brockmann dargelegt, was für Aspekte für die Bewertung der Situation berücksichtigt werden müssen. Hier wurden einige Beispiele aufgeführt, wie beispielsweise die Art der Verkehre und ob besonders schutzbedürftige Personen im Überquerungsverkehr vertreten sind. Der Straßenbaulastträger als Empfänger der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung wird durch gewisse Kriterien gem. § 5 b Straßenverkehrsgesetz (StVG) zur Errichtung und Unterhaltung der Lichtzeichenanlage verpflichtet. Der Landkreis Vechta sowie die dortige Verkehrssicherheitskommission haben sich aufgrund entsprechender Anträge einer Privatperson bereits mehrfach mit dem Thema der Errichtung einer FLSA im Bereich der Einmündung der Straße „Wiesental“ auf die L 76 beschäftigt. Nach der R-FGÜ 2001 ist als Voraussetzung für straßenverkehrliche Maßnahmen mindestens eine Zahl von 50 Überquerungen pro Stunde erforderlich. Bei Zählungen am 19.10.2017 und am 19.04.2018 wurden in den Spitzenstunden 14 Personen, davon 1 Kind bzw. 10 Personen im Überquerungsverkehr festgestellt.

Mit Schreiben vom 30.01.2022 hat ein Anwohner (Herr Kramer) dem Landkreis gegenüber u. a. erklärt, dass man in der Wiesentalsiedlung „die notwendigen Überquerungszahlen unter normalen Umständen nicht erreichen würde.“

Dementsprechend ist festzuhalten, dass eine Fußgänger-/Radfahrerquerung aufgrund der Lage der Siedlung Wiesental außerhalb einer geschlossenen Ortschaft rechtlich nur als FLSA angeordnet werden könnte. Für eine solche verkehrsrechtliche Anordnung werden die notwendigen Überquerungszahlen nicht ansatzweise erreicht. Auch die fehlende bauliche Weiterführung der Nebenanlagen stünde einer Anordnung einer FLSA entgegen bzw. müsste im Vorfeld einer verkehrsbehördlichen Anordnung errichtet werden.

### **Verlagerung der Bushaltestelle**

Ansgar Brockmann ging auf die Möglichkeit der Veränderung der Situation durch Verlagerung der Bushaltestelle ein. Dabei betonte er, dass das bloße Vorhandensein einer Bushaltestelle nicht automatisch zu verkehrsrechtlicher Anordnung in Form von Geschwindigkeitsbegrenzungen aus 70 km/h oder 50km/h oder von Fußgängerlichtsignalanlagen führt. Es sind weiterhin besondere Gründe für die Anordnung von verkehrsrechtlichen Anordnungen erforderlich, wie die zu erreichenden Überquerungszahlen. Fraglich ist hier, ob die Verlagerung der Bushaltestelle zu einer signifikanten Erhöhung der Überquerungszahlen von 14 Personen auf 50 Personen führen wird. Die neue Lage wäre näher an der Siedlung „Auf dem Bolle“ und würde neues Kundenpotential für den ÖPNV erschließen.

Dennoch ließe sich eine verbindliche Feststellung hier aber nur nach einer erfolgten Verlegung vornehmen. Fakt ist jedoch, dass die Bushaltestelle durch zwei Buslinien bedient wird und es bisher nur vereinzelte Nutzer der Bushaltestellen gibt. Auf Grund dessen kann eine Erhöhung der notwendigen Größenordnung ausgeschlossen werden.

Herr Brockmann ging im Anschluss auf die beachtlichen finanziellen Auswirkungen der Verlagerung der Bushaltestelle ein. Die Kosten würden sich insbesondere durch die Errichtung der Anlage, den Grunderwerb und der Nebenanlage an „Strietweg bis Auf dem Bolle“ auf ca. 330.000 € belaufen. Bei der aktuellen Haushaltslage sollten die aufgeführten Kosten besonders begutachtet werden.

Des Weiteren präsentierte Herr Brockmann die rechtliche Beurteilung durch den Vertreter des Landkreises Vechta und gab an, dass das Ergebnis der Machbarkeitsstudie nicht nur auf Gefallen stößt. In der Stellungnahme des Landkreises wurden die Darlegungen der Gemeinde Neuenkirchen-

Vörden zu der Machbarkeitsstudie zu dem Thema „Schulwegsicherung im Ortsteil Hörsten“ vom 12.11.2024 als zutreffend anerkannt.

Zusammenfassend stellte Ansgar Brockmann klar, dass die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gut daran täte, sich an den verkehrsbehördlichen Vorgaben zu orientieren und keine Einzelfallentscheidungen anzustreben, die nachvollziehbar weitere Handlungsnotwendigkeiten an anderen Stellen herbeiführen würden. Als Beispiele wurden hier unter anderem der Bereich der Bushaltestelle Kapelle Hinnenkamp an der L 846 genannt, oder den Bereich beim Riester Damm an der L 78.

Nach längerer Diskussion stellte das Ausschussmitglied Rohe letztlich den Antrag, den letzten Satz der Beschlussempfehlung zu streichen. Der Ausschussvorsitzende Frankenberg stellte die verkürzte Beschlussempfehlung zur Abstimmung:

**Die Errichtung einer Lichtsignalanlage im Bereich der L 76/Strietweg kann aufgrund fehlender Überquerungszahlen verkehrsbehördlich nicht angeordnet werden. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nimmt diese rechtliche Situation zur Kenntnis.**

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

## 10. Bauanträge/Bauvoranfragen

Frau Sahlfeld stellte die Bauvorhaben vor und gab entsprechende Erläuterungen:

- Neubau einer Halle (56) für Reparaturarbeiten mit Prüfbereich, sowie Verwaltungstrakt durch die Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG
- Umbau, Sanierung und Nutzungsänderung einer historischen Hofstelle, Neubau eines Produktionsgebäudes mit kleinem Laden und Neubau einer Remise durch die BW Invest GmbH & Co. KG, Zur Müße 2
- Neubau eines Ferienhauses als Ersatzbau für einen Schweinestall, Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses als Ersatzbau für einen Schweinestall, Nutzungsänderung eines Bullenstalls zum Pferdestall durch Franz-Josef Lahrmann, Wahlde 7

Der Bauausschuss nahm die Anträge zur Kenntnis.